20. Wahlperiode Drucksache 20/6031



HESSISCHER LANDTAG

24.06.2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

A. Problem

Beamtinnen und Beamte, die auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht Vollzeit arbeiten können, aber z.B. während und nach der Familienzeit wieder berufstätig sein wollen, haben in Hessen im Gegensatz zu anderen Bundesländern dazu nur eingeschränkte Möglichkeiten. Während die Landesregierung selbst Beamtinnen und Beamte im Ruhestand wieder rekrutiert und durchaus andere flexible Arbeitszeitmodelle, wie z.B. das Sabbat-Jahr oder Lebensarbeitszeitkonten, bereitstellt, wird bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen an einer Mindeststundenzahl festgehalten.

B. Lösung

Sowohl unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels ist die Beschränkung in § 63 HBG, nach der die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mindestens 15 Wochenstunden beträgt, als antiquiert zu bezeichnen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Im Leben einer Familie gibt es immer wieder Situationen, die es erforderlich machen, weniger zu arbeiten als bisher. Das können Zeiten der Kindererziehung sein, aber auch der Pflege und/oder Sterbebegleitung. Damit die Beamtinnen und Beamten in diesen Lebenssituationen trotzdem weiter ihrer Arbeit nachgehen können, muss auf ihren individuellen Stundenbedarf eingegangen werden. So bleiben die Beamtinnen und Beamten an ihre berufliche Tätigkeit angebunden und müssen gleichzeitig nicht auf die Besoldung und damit bekannten Auswirkungen auf Einkommen und Pensionen verzichten. Eine Mindestarbeitszeit dagegen widerspricht sich ändernden familiären Erfordernissen für Männer und Frauen und kann nur noch als antiquiert bezeichnet werden.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Erleichterung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "mit mindestens 15 Stunden pro Woche" gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit der Änderung wird eine flexible Vereinbarung über die Stundenzahl ermöglicht. Dies gilt nicht nur zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, sondern auch bei pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

Zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 24. Juni 2021

Die Fraktionsvorsitzende: Nancy Faeser